

Brandschutz-Info

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ **9** 2013

BRANDSCHUTZTAG 2013

„Rund um den Brandrauch“



Präsident ELFR Dr. Otto Widetschek beim Einleitungsreferat im voll besetzten Tagungssaal der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark (Foto: R. Mark)

↙ Bereits zum elften Mal hat das Brandschutzforum Austria mit viel technischem und organisatorischem Aufwand einen praxisnahen Brandschutztag – diesmal unter dem Motto „Rund um den Brandrauch!“ – ausgerichtet. Das Besondere an dieser Veranstaltung am 20.09.2013, die von fast 140 Personen besucht wurde, war sicher der neue Veranstaltungsort in der steirischen Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring/St. Margarethen!

Der Brandschutztag stand wieder unter dem Motto „vom Begrifflichen zum Begreiflichen“ und behandelte als Schwerpunkt die



Das Rauchhaus des BFA als anschauliches Modell (Foto: R. Mark).

Gefahren des Brandrauches. Ein Thema, welches durchaus als Brückenschlag zwischen dem Vorbeugenden und dem Abwehrenden Brandschutz bezeichnet werden kann, da nämlich beide Bereiche davon betroffen sind.

DEN BRANDRAUCH UNTER DIE LUPE GENOMMEN

Dementsprechend wurden in Theorie und Praxis der Brandrauch und dessen Gefahrenpotenziale (Toxizität, Quantität, Aggressivität und Brennbarkeit) eingehend unter die Lupe genommen. Das Rauchhaus des Brandschutzforums – ein maßstabsgetreues



Die Flash-over-Box der Schule in Aktion!



Modell – wurde dabei zur anschaulichen Erklärung der Rauchausbreitung und einsatztaktischer Grundsätze der Feuerwehren verwendet. Das Phänomen der Rauchdurchzündung konnte eindrucksvoll mit Hilfe der so genannten Flash-over-Box der Feuerwehrscheule demonstriert werden.

„SICHT GLEICH NULL!“

Durch die Möglichkeit, in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule ein Brandhaus im Maßstab 1:1 zu verrauchen, konnte den Teilnehmern die Orientierungslosigkeit im Fall der Fälle in realistischer Weise vor Augen geführt werden. Allerdings nicht, ohne zu erwähnen, dass das Betreten verrauchter Bereiche im Ernstfall aufgrund der Toxizität realer Rauchgase-Vergiftungsgefahr natürlich strengstens verboten ist. Im vorliegenden Übungsfall wurden die Teilnehmer zuerst ohne Verqualmung durch das Brandhaus geführt. Dann wurde von ihnen derselbe Weg bei „Sicht gleich Null!“ (erzeugt durch ungiftigen Theaternebel) mit Leinenführung zurückgelegt. Ein echtes AHA-Erlebnis!

Orientierung im Brandhaus ohne Verrauchung (Foto: R. Mark).



So schaut's im Ernstfall aus (Foto: R. Mark)!



Mit einem Druckventilator wurde im Anschluss das Brandhaus entrauch!



Zum Vortrag über Rauchwarnmelder gab es eine Mini-Ausstellung (siehe brand-schutzservice.at).

RAUCHWARNMELDER

Im Zusammenhang mit dem gefährlichen Brandrauch wurde auch ein Informationsblock zum Thema Rauchwarnmelder gestaltet. Dieses Thema ist deswegen aktuell, weil derartige elektronische Lebensretter in Zukunft im Schlaf- und Wohnbereich nicht mehr wegzudenken sein werden. Die Entwicklung geht in diesem Zusammenhang zum wartungsfreien „10-Jahres-Melder“, der jetzt schon in Neubauten in Österreich verpflichtend ist!

TOD DURCH CO₂

Um aktuellen Ansprüchen gerecht zu werden, wurde kurzerhand als Thema auch der „Tod durch CO₂“ in das Programm aufgenommen. Hintergrund war das Unglück Anfang August 2013 um den österreichischen Starkoch Gebhard Bucher, dem der Transport von Trockeneis auf dramatische Weise das Leben kostete. Diese Situation wurde nun nachgestellt, wobei ein Feuerwehrmann in einem Fahrzeug unter schwerem Atemschutz, in

Trockeneis im Auto – ein spannender Versuch (Foto: R. Mark)!



Nachstellen eines Gärgas-Unfalls (Foto: R. Mark).

welchem Trockeneis verdampft war, mit einem Gasmessgerät die tödliche CO₂-Konzentration nachweisen konnte. Außerdem wurde auch ein Gärgasunfall im Silo nachgestellt (Entleeren eines Kohlendioxid-Löschers). Ein spannender und im wahrsten Sinn des Wortes „umwerfender“ Versuch!

BRENNBARE GASE

Zwar nur als Randthema aufgenommen, aber an eindrucksvoller Präsentation kaum zu überbieten, wurde durch Ausbilder der Landesfeuerwehrschule ein „Informationsblock brennbare Gase“ gestaltet. Humorvoll und locker und gerade deshalb nachhaltig im Sinne eines optimalen Lerneffekts wurde dabei durch die gefährliche Welt der brennbaren Gase geführt.



Stichflamme durch brennendes Propan gas in der Flüssigphase (Foto: R. Mark)

BURNING MAN

Das abschließende Highlight war spektakulär und gleichsam lehrreich. Ein brennender Mensch (burning man) wurde mit einem Wassernebelfeuerlöscher abgelöscht. Ja, Sie lesen richtig – es gibt derartige Löscher – unsere externen Löscher nun! Wenn man von einem universell einsetzbaren tragbaren Feuerlöscher (er löscht auch Brände der Brandklasse F!) spricht, der auch umweltscho-

nend ist, dann ist dies eben der Wassernebellöcher. Eine erst seit Anfang 2013 neue Errungenschaft im Vorbeugenden Brandschutz, die vom Unternehmen *TYCO – Fire & Integrated Solutions* entwickelt wurde und nun bereits im Handel angeboten wird. Derzeit offiziell geeignet für feste Brennstoffe („A“) und Fettbrände („F“), arbeitet man intensiv daran, auch ein verbessertes Rating für brennbare Flüssigkeiten („B“) zu erreichen. Dann führt an diesem tragbaren Feuerlöscher wahrscheinlich kein Weg mehr vorbei. Vorgestellt wurde diese Innovation natürlich beim Brandschutztag des BFA am 20.09.2013.



Vorstellung des neuen Wassernebellöschers (siehe www.tycofis.at).



Burning man – ein Stuntman macht es möglich (Foto: E. Sitter)!

DANK AN ALLE!

Der besondere Dank gilt wie immer den vielen Helfern, die es im Hintergrund ermöglichen, derartige Veranstaltungen zu organisieren. Das sind im Speziellen die Mitarbeiter des Brandschutzforums, unsere externen Löscher und diesmal ganz besonders das gesamte Team der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark in Lebring!

Team Brandschutzforum

ELFR OSR Dr. Otto Widetschek, Graz

AUSBILDUNG DER ARBEITNEHMER



Praktische Demonstration mit einer Spraydose (Foto: E. Sitter).

Die Ausbildung von ArbeitnehmerInnen spielt im Zuge des modernen Betriebsbrandschutzes eine immer wichtigere Rolle. War sie früher eher eine Sicherheitsmaßnahme auf freiwilliger Basis im Zuge des Eigen- oder Selbstschutzes, so ist sie heute eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Dieses wichtige Thema soll im Folgenden schlaglichtartig behandelt werden.

1. ALLGEMEINES

Der Brandschutz kann nur durch eine ganze Palette von Maßnahmen wirkungsvoll und umfassend realisiert werden. Anschaulich können diese Maßnahmen durch die so genannte Brandschutzkette dargestellt werden. Diese umfasst folgende Glieder:

- Vorbeugender Brandschutz.
- Abwehrender Brandschutz.
- Eigen- oder Selbstschutz.

Der vorbeugende oder präventive Brandschutz besteht in baulichen, technischen und



Erklärungen zum Thema erste Löschhilfe (Foto: E. Sitter).

betrieblichen Maßnahmen. Der abwehrende oder repressive Brandschutz wird durch Berufs-, Betriebs- oder Freiwillige Feuerwehren bzw. Brandschutzgruppen wahrgenommen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch Regulative, wonach in Betrieben auch ArbeitnehmerInnen zum Eigen- oder Selbstschutz im Brandschutz auszubilden sind.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Was vielfach im betrieblichen Brandschutz übersehen wird: Es ist gesetzlich vorgesehen, dass gemäß § 25 Abs. 4, ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) der Arbeitgeber Personen zu bestellen hat, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der ArbeitnehmerInnen zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von ArbeitnehmerInnen muss dabei auch mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. Die „ausreichende Anzahl von ArbeitnehmerInnen“ ist jedoch nicht näher definiert worden. Diese gesetzliche Ver-



Tragbare Feuerlöscher im Einsatz (Foto: E. Sitter).

pflichtung ist jedenfalls bei dem Erfordernis eines erhöhten Brandschutzes erfüllt. Dies gilt für alle Arbeitsstätten, in denen Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzwarte bzw. Brandschutzgruppen oder Betriebsfeuerwehren behördlich vorgeschrieben wurden. Hier sind gemäß § 45 Abs. 6 ASchG sogar alle ArbeitnehmerInnen, welche sich im Bereich des erhöhten Brandschutzes befinden, auszubilden!

IN ALLEN BETRIEBEN!

Sind keine Brandschutzorgane (BSB, BSW) nominiert bzw. ist keine Betriebsfeuerwehr oder Brandschutzgruppe vorhanden, müssen für die Arbeitsstätte nach

Umfassender Brandschutz

Die Brandschutzkette:

- Vorbeugender Brandschutz**
Bauliche, technische und betriebliche Maßnahmen
- Abwehrender Brandschutz**
Berufs-, Betriebs- oder Freiwillige Feuerwehr bzw. Brandschutzgruppe
- Selbstschutz**
Richtiges Verhalten (KARL-Regel)

owid

§ 44a AstV (Arbeitsstättenverordnung) ebenfalls Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung benannt werden. Diese müssen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sein, im Brandfall die Feuerwehr zu alarmieren, Evakuierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen sowie die Mittel der ersten Löschhilfe anzuwenden. Diese Regelung gilt also für alle Betriebe!

Umfassender Brandschutz (Brandschutzkette).

LANDESGESETZLICHE REGULUNGEN

In verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen (Feuerpolizeigesetze bzw. Feuerpolizeiordnungen) sind ebenfalls Ausbildungserfordernisse im Bereich des Brandschutzes festgelegt: Es handelt sich dabei im Wesentlichen um „die Vorsorge für die Unterweisung der Betriebsangehörigen bzw. des Personals über die zu beachtenden Brandschutzmaßnahmen und über das Verhalten im Brandfall einschließlich der Maßnahmen der

Ersten und der Erweiterten Löschhilfe“ (exemplarisches Zitat aus der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998 i.d.g.F. LGBl. Nr. 150/2012).

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ausbildung von ArbeitnehmerInnen im Brandschutz stellt heute eine wichtige, gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahme im Betrieb dar. Dadurch ist es dem ortskundigen Personal möglich, unmittelbar bei einer Brandentstehung, durch geeignete Löschmaßnahmen Schäden zu minimieren und die zeitgerechte Flucht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen.

QUELLENHINWEISE

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 und BGBl. Nr. 71/2013.

Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. 368/1998 und BGBl. 256/2009.

MARK R.: Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten (BSB) in Österreich – rechtliche Situation, www.bcs.at.

PRAKTISCHE BRANDSCHUTZAUSBILDUNG

- ➔ ERSTE LÖSCHHILFE-Übung
- ➔ Acetylgas-Simulationen
- ⊗ DIREKT IM BETRIEB
- ⊗ ZU IHREM WUNSCHTERMIN
- ⊗ mit modernen Übungsgeräten
- ⊗ und gut ausgebildeten, erfahrenen Trainern

Info und Buchung auf www.brandschutzforum.at




Praktische Ausbildung vor Ort

Ihr WISSEN – Ihr VORSPRUNG!



Im Jubiläumsjahr 2014 bieten wir Ihnen – wie gewohnt – eine vielfältige Mischung an Seminaren in den Bereichen Brandschutz, Sicherheit und Chemie. „Schmökern“ Sie doch einmal in der soeben erschienenen **Brandschutz- und Sicherheitsfibel** und wählen Sie Ihre Favoriten!

SoS „Evakuierung“ (mit Workshop) für BSB in Mittel- und Großbetrieben

Im „Fall des Falles“ verlassen sich alle auf die ausgebildeten BSB, SFK und SVP. Aber eine Räumung/Evakuierung muss durchdacht und gut vorbereitet sein! In diesem Seminar vermitteln wir Ihnen das nötige Wissen: **Erarbeiten Sie im Workshop eine Räumungsübung!**

Ort: Seminarhotel Novapark, Graz
Zeit: 22. Jänner 2014
Kosten: € 176,-*



„Fortbildung SVP I“ für SVP und interessierte ArbeitnehmerInnen

SVP sollten über Neuerungen und aktuelle Entwicklungen in ihrem Tätigkeitsfeld informiert sein! Unter dem Motto „auf dem Laufenden bleiben“ stehen in diesem Seminar u.a. folgende Themen am Programm:

- Heißarbeiten, Ex-Schutz
- Absicherung gefährlicher Bereiche
- Der Büroarbeitsplatz



Ort: Hotel Novapark, Graz
Zeit: 23. Jänner 2014
Kosten: € 139,-*

* inkl. Seminarunterlagen, Pausenverpflegung, Getränke, Mittagessen; Tagesabläufe auf unserer Homepage; alle Preise exkl. 20 % USt



Anmeldung und Information:

www.brandschutzforum.at

BUNDES-GESETZESTEXTE IM ORIGINAL (AUSZÜGE)



ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

§ 25. (1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden.

(2) Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

§ 44a. (1) Wenn weder aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften ein/e Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch ein/e Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können:

1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,
2. im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben,
3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.

(2) Die Bestellung von Personen, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen zuständig sind, befreit die Arbeitgeber/innen nicht von ihrer Verantwortung nach § 25 Abs. 1 bis 3 ASchG.

§ 45. (6) Alle Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.